

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMBWK-12.938/0001-III/2/2006
SachbearbeiterIn: Dr. Gerhard Münster
Abteilung: III/2
E-mail: gerhard.muenster@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2325/53120-812325
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz; Schlichtungsverfahren

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezieht sich auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005. Dieses Bundesgesetz regelt neben der Legaldefinition von „Behinderung“ und „Diskriminierung“ in erster Linie ein „Diskriminierungsverbot“, wobei zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterschieden wird.

Zur Bekämpfung von Diskriminierungen sind **unter Umkehr der Beweislast** Schlichtungsverfahren sowie in weiterer Folge auch die Befassung der Gerichte vorgesehen.

Auch aus den bisherigen Erfahrungen durch die Teilnahme an Schlichtungsgesprächen heraus sieht sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur veranlasst, folgende Anregungen zu treffen:

1. Grundsätzliche Beachtung des Diskriminierungsverbotes:

Es mögen (auch künftig) gezielt Maßnahmen gesetzt werden, um Lehr- und Verwaltungspersonal im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Es muss zur Kenntnis und in das Bewusstsein von Verwaltungsorganen gelangen, dass auch scheinbar harmlose und in keinerlei böser Absicht getroffene Aussagen bzw. gesetzte Handlungen von Menschen mit Behinderungen subjektiv als Diskriminierung empfunden und bekämpft werden können. Auch eine Äußerung zB einer Stützlehrkraft, dass sie ihre Aufgabe nur ungern und auf Weisung ausübe, kann als Diskriminierung verstanden werden (derlei Beispiele ließen sich beliebig anführen).

2. Integrations- bzw. Förderkonzepte:

Es wird angeregt, jedenfalls im Zuge der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aber auch sonst bei Kindern mit Körper- und/oder Sinnesbehinderungen ein „Integrationskonzept“ bzw. ein „Förderkonzept“ zu erarbeiten, zu **verschriftlichen** und – im Idealfall – mit den Erziehungsberechtigten zu **vereinbaren** (je nach Gegebenheit zu Beweis-zwecken auch mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten), jedenfalls aber diesen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Wenngleich solche Vereinbarungen niemals zum Inhalt haben können, dass eine (subjektiv empfundene) Diskriminierung ausgeschlossen wird, so kann sie doch zur Beweisführung dienlich sein.

Wesentlicher Inhalt solcher Integrations- oder Förderkonzepte können

- der Ressourceneinsatz über die gesamte Dauer des Schulbesuches (Stundenausmaß von GebärdendolmetscherInnen, StützlehrerInnen und Pflegepersonal, therapeutische Hilfsmittel ua.),
- das pädagogische Umsetzungsmodell (zB auch das Herausnehmen in bestimmten Unterrichtsgegenständen wenn nach unterschiedlichen Lehrplänen unterrichtet werden muss oder wenn dadurch dem sonderpädagogischen Förderbedarf besser entsprochen werden kann),
- besondere Maßnahmen bzw. Erfordernisse der Schulorganisation,
- ua.

3. Führen von Aufzeichnungen:

Im erforderlichen Ausmaß sollten tatsächliche oder notwendige Abweichungen vom Integrations- oder Förderkonzept mit ihrer Begründung vermerkt werden; ebenso sollten „Besonderheiten“ jeglicher Art schriftlich festgehalten werden.

4. Diskriminierende Bezeichnung von Räumlichkeiten:

Im Besonderen wird ersucht, die Benennung von Räumlichkeiten (Klassenzimmern) auf möglicher Weise diskriminierende Bezeichnungen (wie zB „Integrationsraum“) hin zu überprüfen und entsprechende Türschilder oder sonstige Aufzeichnungen bzw. Wegweiser ua. zu beseitigen und durch nicht diskriminierende Benennungen zu ersetzen. Gegebenenfalls wären auch die Schulerhalter, soweit es sich nicht um den Bund handelt, zu kontaktieren und um entsprechende Veranlassungen zu ersuchen.

Abschließend dankt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für das Verständnis um die Anliegen der Menschen mit Behinderungen in österreichischen Schulen sowie für die Sensibilität hinsichtlich eines diskriminierungsfreien Umgangs mit behinderten Mitmenschen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 10. November 2006
Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Münster

Elektronisch gefertigt